

**Informationsveranstaltung
des Badischen Weinbauverbandes
Donnerstag, 28.01.2016**

1. Pacht- und Bewirtschaftungsverträge

Typische Konstellation:

Eigentümer

= Verpächter ————— Pacht - ————— Pächter

**= Auftragnehmer- ——— und Bewirtschaftungsvertrag — = Auftraggeber
(Winzer) = Bewirtschafter**

(Weingut oder Genossenschaft)

1. Schritt:

Prüfung ob Traubenverkauf oder Dienstleistung seitens des Auftragnehmers vorliegt.

Abgrenzungskriterien

Für Kaufvertrag:

- Liefervertrag über bestimmte Menge mit üblichem Marktpreis (typischer Kaufvertrag)
- Vertrag mit ausschließlich oder fast vollständiger mengen- und qualitätsabhängigen (Markt-)Preisgestaltung
- Erhebliches und nachhaltig deutlich überwiegendes Entgelt für vom Auftragnehmer tatsächlich abgelieferte Erntemenge neben einer (insgesamt untergeordneten) festen ortsüblichen Pacht und ggf. einem festen Hektarpreis für die Bewirtschaftung

Gegen Kaufvertrag, also für Dienstleistung:

- Einheitliches Vertragsgeflecht aus Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag.
- Nur fester Pachtzins und Kostenersatz als Bewirtschaftungsentgelt.
- Langfristiger Vertrag mit garantierten, mengenunabhängigen Preisen und feststehenden Abnahmeverpflichtungen.
- Preisgestaltung weitaus überwiegend ohne Abhängigkeit von Quantität und Qualität der Menge.
- Zahlung in jährlichen Raten ohne zusätzliche Vereinbarungen.
- Wesentlich über dem ortsüblichen Niveau für vergleichbare Lage und Traubensorte liegende Pacht zuzüglich eines vereinbarten festen Kostenersatzes für die Bewirtschaftung der Weinberge, der insgesamt auf der Basis von in der Vergangenheit erzielter durchschnittlicher Ernteerträge ermittelt wird.

Grundsätzlich unbeachtliche Abgrenzungskriterien:

- Wer das Risiko der Urproduktion bzw. des Ernteausfalls trägt
- Bestehende, ggf. sehr umfangreiche und weitgehende Weisungsrechte des Pächters gegenüber dem Auftragnehmer einschließlich der Festlegung von Leseterminen und der Art der Lese.

Diese sind aber aus weinrechtlicher Sicht geboten.

Rechtsfolgen

Liegt Traubenverkauf vor, ist Auftragnehmer Landwirt, der Auftraggeber aber kein Erzeuger

Beim Erzeuger dann evtl. schädlicher Zukauf von Trauben (führt zur Gewerblichkeit)

Wann liegt ein schädlicher Zukauf vor? Das ist der Fall, wenn sich die Verarbeitung in erheblichem Umfang auch auf zugekaufte Trauben bezieht. In einem Urteil vom 11.10.1988 (VIII R 419/83) entschied der BFH, dass bei einem Zukauf von Trauben eine Grenze von 20 % gilt, in Ausnahmen bis zu höchstens 30 %. Bei Ermittlung der genannten Prozentgrenzen stellt der BFH auf das Verhältnis von auf den Zukäufen beruhenden Umsätzen zum Gesamtumsatz ab.

Liegt Dienstleistung vor:

Pächter ist landwirtschaftlicher Erzeuger. Dann ist zu prüfen, ob Verpächter/Auftragnehmer sich noch landwirtschaftlich oder aber bereits gewerblich betätigt.

Eigener Erzeugerbetrieb des Auftragnehmers?

Einsatz eigener Maschinen des Verpächters auch im eigenen Betrieb? 10 %-Grenze

Weitere Grenzen: 1/3 des Gesamtumsatzes und nicht mehr als 51.500 Euro im Wirtschaftsjahr.

Umsatzsteuerliche Beurteilung

Einnahmen aus Verpachtung der Grundstücke umsatzsteuerfrei

Bei Traubenverkauf greift Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG)

Dann stellt Auftragnehmer 10,7 % Umsatzsteuer in Rechnung oder 7 %, falls er zur Regelbesteuerung optiert hat.

Liegen dagegen Dienstleistungen vor, muss Auftragnehmer Grenzen beachten

Hinweis auf Artikel 295 Mehrwertsteuersystemrichtlinie

Danach landwirtschaftliche Dienstleistungen, die von einem landwirtschaftlichen Erzeuger mit Hilfe seiner Arbeitskräfte oder der normalen Ausrüstung seines landwirtschaftlichen Betriebes vorgenommen werden und die normalerweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen

Dienstleistender muss aber neben den Dienstleistungen immer noch eine eigene landwirtschaftliche Urproduktion betreiben

Umsatzgrenze 51.500 Euro (Umsatzsteueranwendungserlass 24.3 Abs. 2 und 3)

Bei Überschreiten Regelbesteuerung mit 19 %

Ausnahme: Kleinunternehmer (Grenze 17.500 Euro bzw. 50.000 Euro)

Vereinfachungsregelung 4.000 Euro netto gemäß 24.6 Umsatzsteueranwendungserlass

Sozialversicherungsrechtliche Folgen

15,5 % des Gewinns Krankenversicherungsbeitrag

2 % des Gewinns Pflegeversicherungsbeitrag

an die LKK abzuführen

2. Pachtverträge für Rebgrundstücke

2.1 Bei Beendigung des Pachtverhältnisses: Anspruch auf Wertersatz für den Pächter, der Reben zurück lässt, die er selbst angepflanzt hat?

Nur für genehmigte wertverbessernde Verwendungen.

2.2 In welchen Fällen darf der Pächter nach Beendigung des Pachtvertrags roden?

Interessant wegen Genehmigung zur Wiederanpflanzung
Kurze Verjährung

2.3 Wer muss Wiederaufbau auf eigene Kosten vornehmen, wenn Reben witterungsbedingt abgehen?

2.4 Schriftform

2.5 Nachträge, Änderungen des schriftlichen Pachtvertrags

Was ist zu beachten?

3. Rechte und Pflichten in der finanzamtlichen Betriebsprüfung

Prüfungsanordnung

Keine Selbstanzeigemöglichkeit mehr

Prüfungsumfang muss ausgewiesen werden

Verjährungsfrist wird gehemmt

Prüfungsort grundsätzlich in Betrieb

Grundsätzlich keine Begründung erforderlich

Verlegung der Prüfung

Prüfung zu Gunsten wie zu Ungunsten des Steuerbürgers

Laufende Unterrichtung während der Prüfung

Kontrollmitteilungen: Anfertigung und Auswertung ohne besonderen Anlass zulässig

Benennung von Auskunftspersonen

Andere Betriebsangehörige nur im Ausnahmefall (§ 200 Abs. 1 Satz 3 und 4 AO)

Dies gilt erst Recht für die Befragung dritter Personen (§93 Abs. 1 AO)

Verhalten gegenüber dem Prüfer: ganz normal

Kaffee und Mineralwasser ist o.k., Karton Wein würde eher schlechten Eindruck machen

Schlussbesprechung als Paketlösung

Wie oft, also in welchem Turnus werden Betriebe geprüft?

Das ist größenabhängig

Großbetriebe : Anschlussprüfung

Wirtschaftswert: selbstbewirtschaftete Fläche 300.000 Euro

Oder steuerlicher Gewinn über 170.000 Euro

Prüfung alle 4,6 Jahre

Mittelbetrieb: Wirtschaftswert 130.000 Euro oder steuerlicher Gewinn über 70.000 Euro

Alle 15 Jahre

Kleinbetriebe: Wirtschaftswert 55.000 Euro oder steuerlicher Gewinn über 40.000 Euro

Prüfung alle 30 Jahre

Evtl. Prüfungserweiterung, die begründet werden muss

Größe des Unternehmens als taugliches einziges Kriterium für Prüfungsfrequenz?

Hat m.E. mit Steuergerechtigkeit nichts zu tun

Aufbewahrungspflicht grundsätzlich 10 Jahre

Beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht wurde

Aufbewahrung auch auf Bildträgern und anderen Datenträgern, die lesbar gemacht werden müssen und maschinell ausgewertet werden können

Zum korrekten Prüferverhalten:

Prüfer muss realisieren, dass Außenprüfung schwerer und tiefer Eingriff in betriebliche und private Sphäre bedeutet

Keine „verschlagenen Praktiken“

Vermeidung von Neidgefühlen, übertriebenem Ehrgeiz, schulmeisterlichem Auftreten, wertenden und politischen Bemerkungen und besserwisserischer Arroganz, kleinliches Prüfen

Keine verdeckten Ermittlungen hinter dem Rücken des Steuerpflichtigen (z.B. Befragen von Arbeitnehmern)

Nicht erst am Ende der Prüfung „die Katze aus dem Sack lassen“

Prüfer sollte für Fehler Verständnis zeigen, denn unser Steuerrecht ist eines der schwierigsten der Welt

Typische Prüfungsfelder:

Bestandsbewertung

Hierfür keine allgemeinen Regeln, individuelle Berechnungen

Z. T. werden die Herstellungskosten eines jeden Wirtschaftsjahres pro Liter Wein berechnet

Dazu werden sämtliche Konten der Buchführung herangezogen, außer PKW, Hagelversicherung, Steuerberatung, Bewirtung, Fortbildung, sonstige Beratung, Umsatzsteuerzahllast bei Pauschalierung, Sonderabschreibungen, Bestandsveränderungen, Naturalentnahmen.

Der Winzer ermittelt die Bestände unter Angabe der Jahrgänge

Dann wendet der Steuerberater die Herstellungskosten der entsprechenden Wirtschaftsjahre auf die entsprechenden Jahrgänge an

Bei Flaschenwein kommen anders als bei Fasswein Abfüllkosten von z. Zt. Ca. 1,25 Euro/Flasche hinzu

Abschreibung von Wiederbepflanzungsrechten

Wiederbepflanzungsrechte sind grundsätzlich nicht abschreibungsfähig. Unselbständiger Bestandteil des betroffenen Grund und Bodens

Ausnahme:

Geht Wiederbepflanzungsrecht ersatzlos unter (nach Ablauf der 13 Jahres-Frist), können entsprechende Anschaffungskosten abgeschrieben werden

Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g EStG

Probleme der Bodengewinnbesteuerung (z. B. Entnahme von Baugrundstücken)

4. Einsatzmöglichkeiten von Flüchtlingen im Weinbau

4.1 In den ersten 3 Monaten Erwerbstätigkeit verboten

4.2 Bei Aufenthalt von mindestens 3 bis weniger als 15 Monaten

- jede geplante Arbeitsaufnahme ist der Ausländerbehörde anzuzeigen
- Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit
- Vorrangprüfung durch Arbeitsagentur
- Prüfung der Arbeitsbedingungen (z.B. Mindestlohn)

4.3 Bei Aufenthalt von mindestens 15 Monaten

Hier Zustimmung der Arbeitsagentur ohne Vorrangprüfung (nur Prüfung der Arbeitsbedingung)

4.4. Bei Aufenthalt von mindestens 48 Monaten

Keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich

Es entscheidet ausschließlich die Ausländerbehörde über die Arbeitsaufnahme

4.5 Integrationszuschuss

Hilfe bei Bewältigung der Bürokratie

4.6 Haftungsproblem bei Arbeitsunfällen

Problem Sprachschwierigkeiten

4.7 „Schnupperpraktika“

Maximal 3 Monate, keine Bindung an Mindestlohn

Genehmigung durch Ausländerbehörde beantragen

Kurzfristige Beschäftigung ist nicht möglich, da Asylbewerber/Geduldete grundsätzlich berufsmäßig und daher von Beginn an sozialversicherungspflichtig arbeiten

4.8 Berufsausbildung

Anzeigepflicht gegenüber Ausländerbehörde, die Erlaubnis erteilt

Wartezeit von 3 Monaten gilt

Berufsausbildung schützt nicht vor Abschiebung

Sozialversicherungspflichtig